



Protokollauszug vom

09.09.2026

Stadtkanzlei:

Referendumsfähige Beschlüsse des Stadtparlaments Winterthur vom 29. Juni 2026: unbenutzter
Ablauf der Referendumsfrist

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/1135

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass zu folgenden Geschäften des Stadtparlaments von seiner Sitzung vom 29. Juni 2026 kein Referendum ergriffen wurde:

XI.

Für die Erstellung eines Kunstrasenfeldes auf der Sportanlage Steinacker (Projekt-Nr. 5013010) wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 1'980'000 zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens bewilligt.

Die Bewilligung erstreckt sich auch auf die durch Teuerung und MWST bedingten Mehr- oder Minderkosten; Stichtag für die Kostenberechnung ist der 29.01.2026.

XII.

1. Für die Miete der Räumlichkeiten im BT40, Klosterstrasse 16 auf dem Vitusareal zur Nutzung durch die Sekundarschule Rosenau wird ein Verpflichtungskredit von jährlich wiederkehrend Fr. 190'000 inkl. Mehrwertsteuer (MWST) bewilligt. Der Betrag wird mit dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung indexiert und dem Globalkredit der Produktegruppe 510 Volksschule belastet.

2. Für die Erstausrüstung der Räume für den Schulunterricht wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 200'000 bewilligt.

XIII.

1. Es wird eine Verordnung über die öffentliche Beleuchtung, Uhren und Beflaggung (VöBUB) erlassen (Parl.-Nr. 2025.140).

2. Die Verordnung über die öffentliche Beleuchtung, Uhren und Beflaggung (VöBUB) wird auf den 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt.

2. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit Antrag Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Dispositivziffer 1 dieses Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung am 18. September 2026 amtlich zu publizieren.
4. Mitteilung an: Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation), alle Departemente, Parlamentsdienst.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Beschlüsse des Stadtparlaments aus der Sitzung vom 29. Juni 2026 wurden am 3. Juli 2026 amtlich publiziert. Ab dem Publikationszeitpunkt lief die Frist von 60 Tagen für das Volksreferendum und die Frist von 14 Tagen für das Parlamentsreferendum (Art. 14 Abs. 3 lit. a und b Gemeindeordnung) für die unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäfte.

2. Feststellung der Rechtskraft und amtliche Publikation

Gemäss § 158 i.V.m. § 145 GPR stellt der Stadtrat, wenn ein fakultatives Referendum in Gemeindeangelegenheiten nicht ergriffen wurde oder nicht zustande gekommen ist, die Rechtskraft des Beschlusses des Parlaments fest und veröffentlicht dies.

Zu den unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäften ging beim Stadtrat innert Frist weder ein Volks- noch ein Parlamentsreferendum ein. Es wird daher festgestellt, dass zu diesen Geschäften kein Referendum ergriffen wurde. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Dispositivziffer 1 des vorliegenden Beschlusses am 18. September 2026 amtlich zu publizieren.

3. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienarbeit vorgesehen.

Beilage:

1. Beschlüsse Stadtparlament vom 29. Juni 2026